

# Gestaltungssatzung des Marktes Wertach

Der Markt Wertach erlässt aufgrund der Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetze vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479, vom 28.05.2009 (GVBl. S. 218) und vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385) folgende örtliche Bauvorschrift:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Wertach.

## § 2 Gestaltung von Stadeln

1. Die Dachneigung der Stadel darf maximal 28° betragen.
2. Die Dachüberstände dürfen max. 1,50 m betragen.
3. Der Grundriss des Gebäudes ist rechteckig auszuführen (ca. 1 x min. 1,4, siehe auch Planzeichnung im Anhang)
4. Pultdächer sind nur zulässig für Gebäude mit einer Gebäudetiefe von max. 6 m. Die Dachneigung darf in diesen Fällen 25° nicht übersteigen.
5. Gebäude mit einer Gebäudetiefe größer als 6 m dürfen nur mit Satteldächern ausgeführt werden. Der First soll in diesen Fällen in etwa in der Mitte des Gebäudes ausgeführt werden und entlang der Längsseite des Gebäudes verlaufen. Er darf, bezogen auf die Querseite des Gebäudes, maximal im Verhältnis 1/3 – 2/3 ausgeführt werden (s. hierzu Planzeichnung im Anhang).

6. Die Torhöhe darf max. 4,50 m betragen, die Wandhöhe darf max. 5,50 m betragen, die Traufhöhe darf max. 5,20 m betragen und die Firsthöhe darf 7,50 m nicht übersteigen.
7. Die Dachhöhe soll am tiefsten Punkt des Daches 2 m betragen, sie muss mindestens 1,50 m betragen.

### § 3 Ausnahmen

In fachlich begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen in § 2 dieser Satzung zugelassen werden.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) zuwiderhandelt (auf Art. 79 Abs. 1 BayBO wird verwiesen). Die Höhe des Bußgeldes lehnt sich an den staatl. Gebührenkatalog für Bußgelder in Bauangelegenheiten an.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wertach  
Wertach, 07.01.2010

Eberhard Jehle  
Erster Bürgermeister

# Anlage

FÜR GEBÄUDETIEFEN ÜBER 6 M!  
(BIS 6 M PLATTDACH MIT  
MAX. 25° ZULÄSSIG!)

